

Auskunft:

[Andrea Schenkermayr](#)

T +43 5574 511 [21123](#)

Zahl: Ia-547/0010-50

Bregenz, am [02.11.2023](#)

Betreff: Vorarlberger Kinderdorf, Bregenz;
Haussammlung für April 2024 – Sammlungsbewilligung

BESCHEID

Der Verein Vorarlberger Kinderdorf, 6900 Bregenz, Kronhaldenweg 2, vertreten durch Präsident Franz Josef Köb, hat mit Eingabe vom 10. Oktober 2023 um die Erteilung einer Sammlungsbewilligung (Haussammlung) für den Bereich des Landes Vorarlberg im Zeitraum 1. April bis 30. April 2024 angesucht.

Der Ertrag dieser Sammlung soll für den Unterhalt und die Betreuung der Kinder und Jugendlichen des Kinderdorfes Kronhalde, für die Ehemaligenbetreuung und für diverse Therapien und Unterstützungen verwendet werden.

Über diesen Antrag vom 10. Oktober 2023 ergeht durch die Vorarlberger Landesregierung als zuständige Behörde folgender

Spruch

Gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. den §§ 4 und 5 des Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 48/1969, i.d.F. LGBl. Nr. 62/2013, wird dem Verein Vorarlberger Kinderdorf, Bregenz, die Bewilligung für die Durchführung einer **Haussammlung im Bereich des Landes Vorarlberg für den Zeitraum 01. April 2024 bis 30. April 2024 unter folgenden Auflagen erteilt:**

1. Die mit der Sammlung betrauten Personen haben sich mit diesem Bewilligungsbescheid oder einer vom Verein Vorarlberger Kinderdorf ausgestellten Bescheinigung über die Erteilung dieser Sammlungsbewilligung auszuweisen.
2. Allenfalls verwendete Sammelbüchsen oder Sammellisten sind mit der Aufschrift „Vorarlberger Kinderdorf“ zu kennzeichnen.
3. Die mit der Sammlung betrauten Personen müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die mit der Sammlung betrauten Personen sind verpflichtet, der Spenderin bzw. dem Spender auf Verlangen einen Beleg über die getätigte Spende auszuhändigen.
5. Der Ertrag der Sammlung ist für den Unterhalt und die Betreuung der Kinder und Jugendlichen des Kinderdorfes Kronhalde, für die Ehemaligenbetreuung und für diverse Therapien und Unterstützungen zu verwenden.
6. Der Bewilligungsinhaber hat der Vorarlberger Landesregierung über das Ergebnis der Sammlung und dessen Verwendung innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Sammlung unter Vorlage entsprechender Nachweise Rechenschaft abzulegen.

Begründung

1. Mit Eingabe vom 10. und 30. Oktober 2023 ersuchte das Vorarlberger Kinderdorf, Bregenz, um die Erteilung einer Sammlungsbewilligung (Haussammlung) für den Bereich des Landes Vorarlberg im Zeitraum 01. April 2024 bis 30. April 2024. Der Ertrag dieser Sammlung solle für den Unterhalt und die Betreuung der Kinder und Jugendlichen des Kinderdorfes Kronhalde, für die Ehemaligenbetreuung und für diverse Therapien und Unterstützungen verwendet werden.

Gemäß § 2 lit. a des Gesetzes zur Regelung öffentlicher Sammlungen (Sammlungsgesetz), LGBl. Nr. 48/1969, i.d.F. LGBl. Nr. 62/2013, bedarf einer behördlichen Bewilligung, wer an eine Mehrheit von Personen eine Aufforderung zu Geld- oder Sachleistungen, für welche keine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Verpflichtung gegeben ist, richtet. Hierbei ist es belanglos, ob die Aufforderung durch unmittelbare Einwirkung von Person zu Person in der Öffentlichkeit (Straßensammlung) oder in Geschäfts- und Wohnräumen (Haussammlung) oder durch die Aufstellung von Sammelbüchsen an allgemein zugänglichen Orten erfolgt. Es ist weiter gleichgültig, ob die Leistung selber oder nur eine zur Leistung verpflichtende Erklärung erbeten wird, ob der Name des Spenders und die Spende in einer Sammelliste verzeichnet wird oder nicht und ob eine geringfügige Gegenleistung erfolgt oder nicht.

Gemäß § 4 Sammlungsgesetz kann eine Sammlungsbewilligung erteilt werden, wenn für die Sammlung ein hinreichendes öffentliches Bedürfnis vorliegt, ihre ordnungsmäßige Durchführung und die bestimmungsmäßige Verwendung ihres Ertrages gewährleistet ist und Rücksichten auf

das Ansehen des Landes, den Tourismus, die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung u.dgl. nicht da-
gegenstehen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Sammlungsgesetz hat die Bewilligung schriftlich zu erfolgen und hat u.a. den
örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich, die Art, in welcher die Sammlung durchzuführen ist und
die mit der Sammlung betrauten Personen sich auszuweisen haben sowie Sammellisten zu kenn-
zeichnen sind, die Vorgabe, dass die mit der Sammlung betrauten Personen mindestens das
14. Lebensjahr vollendet haben müssen, sowie den Zweck des Sammelertrages zu enthalten.

2. Die beantragte Sammlung des Vorarlberger Kinderdorfes, Bregenz, welche mittels einer Samm-
lung in Wohnräumen (Haussammlung) durchgeführt wird, unterliegt gemäß § 2 lit. a Sammlungs-
gesetz einer Bewilligungspflicht.

Das Vorarlberger Kinderdorf führt regelmäßig ordnungsgemäß Sammlungen in Vorarlberg durch
und verwendet die Erträge bestimmungsgemäß. Gründe, die einer Erteilung der beantragten
Sammlungsbewilligung entgegenstehen, sind nicht zu erkennen. Auf Grund des Sammelerfolges
der letzten Jahre kann davon ausgegangen werden, dass für die Sammlung ein hinreichendes
öffentliches Bedürfnis vorliegt.

Die Bewilligung nach dem Sammlungsgesetz war daher zu erteilen.

3. Gemäß § 3 des Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 10/1974 i.d.F. LGBl. Nr. 13/2021, sind
juristische Personen, welche nach ihren Organisationsvorschriften und nach ihrer tatsächlichen
Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken die-
nen, von der Entrichtung der Verwaltungsabgaben befreit, wenn sie in Erfüllung der Aufgaben
tätig werden, die ihnen nach ihren Organisationsvorschriften obliegen.

Aufgrund der Verfolgung gemeinnütziger Zielsetzungen ist der Bewilligungsinhaber von der Ent-
richtung einer Verwaltungsabgabe befreit.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben wer-
den, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail beim Amt der Vorarlberger Landesregierung ein-
zubringen ist. Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids,
die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die
sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurtei-
lung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis zur Gebührenbefreiung:

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs-)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

Mag.^a Martina Schönherr

Ergeht an:

Vorarlberger Kinderdorf
Kronhaldenweg 2
6900 Bregenz
RSb

Nachrichtlich an:

1. alle Gemeinden Vorarlbergs
2. alle Bezirkshauptmannschaften